

- 1. Ausschiessliche Geltung**
  - 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des **Auftragnehmers (AN)** erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
  - 1.2 **Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer (AN) zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.**
  - 1.3 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als angenommen, sobald der AN ein Angebot einreicht und weitreichend für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.
- 2. Anfragen – Angebote**
  - 2.1 Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für uns kostenlos. Sofern unsere Anfragen oder das Angebot des AN nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen. Eventuell erforderliche Handmuster sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen.
  - 2.2 Auf Abweichungen der Offerte zur Offertanfrage, wird explizit und hinreichend hingewiesen.
- 3. Form der Bestellung**
  - 3.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich und auf unserem Formular erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Nachträge. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt, datiert und unsererseits visiert sind.
  - 3.2 Die Bestellung ist vom AN unverzüglich nach Zugang unter Angabe unserer Bestell- und Projektnummer, Projektname und Projektleiter/in zu bestätigen.
- 4. Untervergabe**
  - 4.1 Der AN haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterverlieferanten/Unterakkordanten bezogenen Leistungen.
  - 4.2 Untervergaben müssen generell gemeldet und durch uns rückbestätigt werden.
- 5. Preise**
  - 5.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise bis Lieferung/Bauvollendung.
  - 5.2 Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe ist der fakturierte Preis anhand der erbrachten Leistungen detailliert auszuweisen. Wir behalten uns eine Genehmigung vor.
  - 5.3 Vorbehalte betreffend Preis- und Wechselkursänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert worden sind.
- 6. Materialbeistellung**
  - 6.1 Material, welches wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle und eventuelle Überschüsse sind auf Verlangen zurückzugeben.
- 7. Lieferzeit und Verspätungsfolgen**
  - 7.1 Der Liefertermin ist eingehalten:
    - a) bei Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und uns mitgeteilt ist.
    - b) in allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft. Muss der AN annehmen, die Lieferung könnte ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden so hat er uns dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen.
  - 7.2 Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltungsmachung der gesetzlichen Ansprüche vor, unabhängig davon, ob der AN die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart wurde. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe befreit den AN nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen oder Regressansprüchen. Der AN kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen oder Zeichnungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder nach Terminvereinbarung unverzüglich gemahnt hat.
  - 7.3
- 8. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung und Gefahrgut**
  - 8.1 Ohne anderslautende Versandinstruktionen sind die Lieferungen franko Bestimmungsort zu spedieren.
  - 8.2 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigungen und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschließender Lagerung geschützt ist.
  - 8.3 Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der AN.
  - 8.4 Der AN deckt die Transportversicherung.
  - 8.5 Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des uns verrechneten Betrages zurückzugeben.
  - 8.6 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der unsere Referenzen enthält, beizulegen. Die Rechnung ist mit unserer Bestellnummer, Projektname und Projekt-Nr. versehen und uns mit separater Post oder digital auf buchhaltung(at)sautermetallbau.ch zuzustellen.
  - 8.7 Sämtliche Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen unsere Bestellnummer, Projektname und Projekt-Nr., Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengen-, die Versandpapiere überdies Brutto- und Nettogewichtsangaben enthalten. Im Frachtbrief und Lieferschein ist unsere Wareneingangsstelle anzugeben.
- 9. Übergang von Nutzen und Gefahr**
  - 9.1 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme der Lieferung auf uns über. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des AN.
- 10. Abnahme, Gewährung**
  - 10.1 Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie unserer Bestellung wird sie abgenommen. Können verpackte Lieferungen aufgrund dessen Verpackung nur eingeschränkt kontrolliert werden, wird die Leistung mit entsprechendem Vorbehalt abgenommen.

- 10.2 Der AN garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.
- 10.3 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon ohne unser Verschulden die Garantie gem. Ziff. 10.2 nicht erfüllt, so ist der AN verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel vollumfänglich auf seine Kosten inkl. allfälliger Folgekosten an Ort und Stelle (inkl. z.B. Arbeitsbühnen, Hebemittel etc.) unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.
- 10.4 Ist der AN mit der Behebung der Mängel säumig, oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des AN selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 10.5 Mängel werden nach Ihrer Feststellung gerügt. Der AN verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 10.6 Materialien und Dienstleistungen, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, sind vom AN ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit Ihrer Lieferung/Leistung vergangen ist, unverzüglich kostenlos zu ersetzen.
- 10.7 Für alle nicht unter 10.6 fallenden Lieferungen und Dienstleistungen dauert die Garantiefrist 2 Jahre ab Bauvollendung sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 10.8 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
- 11. Arbeiten im Werk**
- 11.1 Bei Arbeiten in unserem Werk oder auf Bau und Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen, die Sicherheitsanweisungen und Vorschriften für Fremdfirmen sowie allfällige objekt-spezifische Bedingungen.
- 12. Zeichnungen**
- 12.1 Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch uns entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die Lieferung. Die definitiven Ausführungspläne, Atteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Angaben, Zeichnungen usw., die wir dem AN für die Ausarbeitung des Angebotes oder der Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden, vervielfältigt oder dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der AN die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten.
- 13.2 Der AN hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten/Leistungen vertraulich zu behandeln. Wir verweisen auf unsere Datenschutzerklärung [www.sautermetallbau.ch/datenschutz](http://www.sautermetallbau.ch/datenschutz).
- 14. Zahlungsbedingungen**
- 14.1 Sofern nichts Abweichenderes vereinbart ist, bezahlen wir innerhalb 60 Tagen nach Erhalt der Ware, der mitzuliefernden Dokumenten und der Rechnung.
- 14.2 Der AN kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten. Diese Zustimmung werden wir nicht ohne Grund verweigern.
- 14.4 Bei Vorauszahlungen hat der AN eine angemessene Bank- oder Versicherungsgarantie in Höhe der geleisteten Vorauszahlung zu leisten.
- 14.5 Grundsätzlich muss mit der Schlussrechnung bei einer Auftragssumme über CHF 5'000, ein Garantieschein einer Schweizer Bank oder Versicherung über 10% der Netto-Totalsumme mit einer Laufzeit von 2 bzw. 5 Jahren eintreffen. Ohne Garantieschein wird die Schlussrechnung nicht bezahlt.
- 14.6 Falls nichts anderes vereinbart, gelten bei Akontorechnungen generell folgende Zahlungskonditionen: 30% - 30% - 30% -10% nach Baufortschritt. Der Aufwand, welcher in Rechnung gestellt wird, muss detailliert ausgewiesen und allenfalls durch Vorweisen entsprechender Dokumente bewiesen werden.
- 15. Haftung**
- 15.1 AN haften für alle Schäden, welche durch sie oder ihre Subunternehmungen verursacht wurden, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden.
- 16. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 16.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort.
- 16.2 Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- 16.3 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.
- 17. Salvatorische Klausel**
- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.